

## **Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Eine Information an alle Geschäftspartner/innen der Stadt Landau in der Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (IAO) arbeiten weltweit immer noch 165 Millionen Kinder zwischen 5 und 14 Jahren unter ausbeuterischen und sklavenähnlichen Bedingungen, die ihre physische und psychische Entwicklung in erheblichen Maße gefährden und beeinträchtigen. Die IAO-Konvention 182 verbietet solche ausbeuterische Kinderarbeit. Doch leider findet diese Konvention nicht in allen Ländern gleichermaßen Beachtung.

Am 18. April 2002 hat die Bundesrepublik Deutschland das ILO-Übereinkommen 182 vom 17. Juni 1999 ratifiziert. Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ist Bestandteil dieser Konvention. Die Konvention ist völkerrechtlich bindend, damit hat sich auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, sich aktiv mit konkreten Maßnahmen für die Einhaltung der Kernarbeitsnormen einzusetzen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009 werden Artikel 26 bzw. 38 der europäischen Vergaberichtlinien umgesetzt und damit die Möglichkeiten der öffentlichen Auftraggeber erweitert, Sekundärziele – insbesondere soziale Aspekte – zu verfolgen. U. a. wurde der soziale Aspekt auch in den Wortlaut des § 97 Abs. 4 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) aufgenommen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2010 den Beschluss gefasst, beim Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen künftig den Erwerb von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 vom 17. Juni 1999 zu vermeiden.

Durch diese Maßnahme soll ganz im Sinne der IAO-Konvention 182 verhindert werden, dass die Stadt Landau in der Pfalz Produkte einkauft, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden. Mit dieser Information möchte die Stadt Landau in der Pfalz über Änderungen im Beschaffungswesen und der Vergabepaxis informieren.

Von ausbeuterischer Kinderarbeit sind insbesondere folgende Produkte betroffen:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
- Spielwaren;
- Teppiche;
- Textilien;
- Lederprodukte;
- Billigprodukte aus Holz;
- Natursteine;
- Bauteile im Informationstechnik-Bereich, z. B. in Personalcomputern;
- Agrarprodukte wie z. B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.

Sobald Sie ein Angebot für eines der genannten Produkte abgeben, werden Sie zukünftig gebeten, die beigefügte Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit mit dem Angebot abzugeben.

Die Vorlage der Erklärung ist künftig Voraussetzung für Ihre Teilnahme an der Ausschreibung. Es ist beabsichtigt, die Einhaltung der Erklärung in Zusammenarbeit mit internationalen Menschenrechtsorganisationen stichpunktartig zu überprüfen.

Die Stadt Landau in der Pfalz möchte konstruktiv mit Ihren Geschäftspartnern/innen ausbeuterische Kinderarbeit vermeiden. Geschäftspartner/innen, die sich bereits gegen ausbeuterische Kinderarbeit engagiert haben, werden durch das Einkaufsverhalten belohnt und anderen wird die Gelegenheit gegeben, sich offensiv gegen ausbeuterische Kinderarbeit einzusetzen.

STADT LANDAU IN DER PFALZ, im Dezember 2010

Anlage

ANLAGE 3

**Erklärung  
zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

1. Von ausbeuterischer Kinderarbeit sind insbesondere folgende Produkte betroffen:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
- Spielwaren;
- Teppiche;
- Textilien;
- Lederprodukte;
- Billigprodukte aus Holz;
- Natursteine;
- Bauteile im Informationstechnik-Bereich, z. B. in Personalcomputern;
- Agrarprodukte wie z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.

Enthält die Leistung oder Lieferung derartige Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden?

Ja  Nein

2. Falls ja, ist eine der beiden folgenden Erklärungen erforderlich. Bitte die entsprechende Erklärung ankreuzen!

- a. Ich/Wir sichere/n zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn der IAO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben.

Ja

Kann die Erklärung unter a. nicht abgegeben werden, ist folgende Erklärung notwendig:

- b. Ich /Wir sichere/n zu, dass mein/unser Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

Ja

3. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unsere Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. – nach Vertragsschluss – den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

Ort, Datum	Firmenstempel und Unterschrift